

# Newsletter

August 2023

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a Entscheidungen zur Abzugsfähigkeit von Kosten für einen Privatschulbesuch als außergewöhnliche Belastungen.

## Aktuelle Entscheidungen

**Kosten für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes  
stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar**

Mit Urteil vom 13. Juni 2023 (Az. [2 K 1045/22 E](#)) hat der 2. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass (allgemeine) Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen, weil es sich nicht um unmittelbare Krankheitskosten handelt.

Die Tochter der Kläger besuchte in den Streitjahren ein staatlich anerkanntes Internatsgymnasium. Dem Internatsbesuch ging ein Schreiben des amtsärztlichen Dienstes voraus, wonach bei ihr eine besondere Lernbegabung und eine sehr hohe Intelligenz vorliege. Diese außerordentlichen intellektuellen Fähigkeiten würden in der Schule keine entsprechende Förderung erhalten. Durch die ständige schulische Unterforderung seien bei der Tochter behandlungsbedürftige psychosomatische Beschwerden aufgetreten, die sich innerhalb eines Jahres zu einem Besorgnis erregenden gesundheitlichen Zustand entwickelten. Aus gesundheitlichen Gründen sei daher der Besuch einer Schule mit individuellen, an die Hochbegabung angepassten Fördermöglichkeiten wie dem Internatsgymnasium amtsärztlich dringend zu befürworten.

Die Aufwendungen für den Internatsbesuch machten die Kläger – soweit die gezahlten Schulgelder nicht bereits als Sonderausgaben berücksichtigt wurden – im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die amtsärztliche Stellungnahme nicht mit einem amtsärztlichen Gutachten i. S. d. § 64 Abs.

1 Nr. 2 EStDV vergleichbar sei. Die Zwangsläufigkeit sei nicht nachgewiesen. Auch handele es sich bei den Internatskosten nicht um unmittelbare Krankheitskosten.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Die Aufwendungen für den Privatschulbesuch seien keine zu berücksichtigenden unmittelbaren Krankheitskosten, sondern Kosten der privaten Lebensführung. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs könnten Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule nur unter ganz engen Voraussetzungen als (unmittelbare) Krankheitskosten angesehen werden. Denn auch bei einem infolge von Krankheit lernbehinderten Kind seien die Privatschulaufwendungen grundsätzlich durch den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und das Kindergeld abgegolten. Dementsprechend zählten Privatschulkosten nicht bereits dann zu den unmittelbaren Krankheitskosten, wenn der Besuch der Privatschule durch eine Krankheit des Kindes verursacht sei. Erforderlich sei vielmehr, dass der Privatschulbesuch zum Zwecke der Heilbehandlung erfolge und dort eine spezielle, unter der Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals durchgeführte Heilbehandlung stattfinde.

Im Streitfall könne es daher dahinstehen, ob die formalen Nachweisanforderungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV anzuwenden seien. Denn die von den Klägern zum Abzug begehrten Aufwendungen (u.a. Schulgeldanteil, Betreuungskosten, Aufnahmegebühr, Verpflegung/Projekte, Fahrtkosten des Kindes, Fahrtkosten der Eltern für Kindesbesuche) stellten keine unmittelbaren Krankheitskosten dar. Es sei nicht ersichtlich, dass der Privatschulbesuch medizinisch indiziert sei und im Internat eine spezielle, unter der

Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals durchgeführte Heilbehandlung stattgefunden habe. Die Durchführung einer Therapie hinsichtlich der bei dem Kind vorhandenen Beschwerden durch medizinisches und/oder psychotherapeutisches Personal könne weder dem klägerischen Vortrag noch dem Internetauftritt des Internats entnommen werden. Auch dem amtsärztlichen Schreiben könnten weder eine zwangsläufige medizinische Indikation des Schulbesuchs noch das Angebot und die Durchführung entsprechender Heilbehandlungen in der Privatschule entnommen werden. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Schulbesuch auch im Hinblick auf die Hochbegabung des Kindes erfolgt sei, die keine Krankheit i. S. d. § 33 EStG darstelle, und andere Krankheiten in dem amtsärztlichen Schreiben nicht diagnostiziert worden seien. Der Schulbesuch als solcher könne auch bei günstigen Auswirkungen auf die Krankheit ebenfalls nicht als eigentliche Heilmaßnahme anzusehen sein, da es sich in diesem Fall nicht um unmittelbare Krankheitskosten, sondern um nicht abziehbare Kosten der Vorbeugung bzw. Folge einer Krankheit handele.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VI B 35/23 anhängig.

Hören Sie hierzu bitte auch unseren neuesten [PodcaSTeuerrecht](#).

**Keine Regelverschonung bei vorherigem Antrag auf Optionsverschonung**

Bereits mit Urteil vom 27. Oktober 2022 (Az. [3 K 3624/20 Erb](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Regelverschonung für durch Schenkung erworbenes Betriebsvermögen nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen.

Der Kläger schloss mit seinem Vater einen Übergabevertrag, mit dem der Vater auf den Kläger eine OHG-Beteiligung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie Grundbesitz (teils zur Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs nach der vorverstorbenen Mutter und im Übrigen als unentgeltliche Zuwendung) übertrug.

In seiner Schenkungsteuererklärung beantragte der Kläger für den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG. Nach den weiteren Angaben in der Erklärung machte das Verwaltungsvermögen der OHG 90 % oder mehr aus. Das Betriebsfinanzamt stellte den Wert des Anteils am Betriebsvermögen der OHG sowie die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens gesondert und einheitlich fest, wobei das Verwaltungsvermögen mehr als 70 % des Betriebsvermögens ausmachte. Das Grundstück bewertete es als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

Das für die Schenkungsteuer zuständige und vorliegend beklagte Finanzamt setzte daraufhin gegenüber dem Kläger Schenkungsteuer fest, wobei es für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen eine Begünstigung nach § 13a ErbStG berücksichtigte, für den OHG Anteil jedoch nicht. Die Optionsverschonung sei insoweit nicht zu gewähren,

weil die Verwaltungsvermögensquote von 20 % überschritten sei. Da der Antrag auf Optionsverschonung unwiderruflich sei, komme auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein und nahm seinen Antrag auf Optionsverschonung, den er versehentlich gestellt habe, zurück und begehrte die Regelverschonung. Das Finanzamt setzte die Steuer auf 0 € herab, weil es einen zusätzlichen persönlichen Freibetrag wegen Abzugs des Pflichtteils nach der Mutter des Klägers gewährte. Daraufhin verwarf es den Einspruch mangels Beschwer als unzulässig.

Mit seiner hiergegen erhobenen Klage machte der Kläger weiterhin die Regelverschonung geltend, um den persönlichen Freibetrag für zukünftige Übertragungen bzw. im Erbfall nutzen zu können. Er sei bei der Antragstellung irrtümlich davon ausgegangen, dass das Grundstück kein begünstigtes Betriebsvermögen darstelle.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage zwar als zulässig erachtet, aber als unbegründet abgewiesen. Dass sich die Klage gegen einen Nullbescheid richte, stehe ihrer Zulässigkeit nicht entgegen, denn der Kläger habe im Hinblick auf zukünftige Erwerbe ein erhebliches rechtliches Interesse daran zu wissen, ob für die Schenkung des OHG Anteils eine Vergünstigung nach § 13a ErbStG zu gewähren ist.

Diese Vergünstigung habe das Finanzamt jedoch zutreffend nicht gewährt. Die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG scheitere an der überschrittenen Verwaltungsvermögensquote von 20 %. Die Regelverschonung sei dem Kläger nicht zu

gewähren, weil er in der Schenkungsteuererklärung wirksam und unwiderruflich die Optionsverschönerung beantragt habe. Dieser Antrag bewirke, dass einzelne für die Regelverschönerung geltende Tatbestandsmerkmale durch andere ersetzt würden. Die Optionserklärung betreffe ausdrücklich den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens. Der etwaige Irrtum des Klägers über die Qualifizierung des Grundstücks als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen betreffe die OHG-Beteiligung nicht, da die Option für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden könne.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 12. Juli 2023 (Az. II B 95/22) die Revision zugelassen. Diese ist dort unter dem Az. II R 19/23 anhängig.

**Weitere  
Entscheidungen  
im Überblick**

**Einkommensteuer**

**Zur Gewinnerzielungsabsicht eines Unternehmensberaters und Dozenten** (Urteil vom 13. Juni 2023, Az. [2 K 310/21 E](#))

**Führt die vorzeitige Ablösung einer rückgedeckten Pensionszusage gegenüber einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, die aufgrund der Krise der GmbH vereinbart wird, zu einer verdeckten Gewinnausschüttung?** (Urteil vom 26. Mai 2023, Az. [4 K 3618/18 E](#), Rev. BFH VII R 17/23)

### **Körperschaftsteuer**

**Verstößt die Anwendung von § 8b Abs. 3 KStG i.V.m. § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG in der Fassung des Korb-II-Gesetzes auf das Jahr 2003 gegen das Rückwirkungsverbot?** (Urteil vom 9. März 2023, Az. [10 K 1726/18 F](#), Rev. BFH I R 30/23)

### **Umwandlungssteuer**

**Zum Anfechtungsrecht des Einbringenden gegen die gegenüber dem aufnehmenden Unternehmen ergangene Steuerfestsetzung und zur Möglichkeit der Buchwertfortführung, wenn während des Rückwirkungszeitraums getätigte Entnahmen gemäß § 20 Abs. 5 Satz 3 UmwStG 2006 zu negativen Anschaffungskosten des Einbringenden führen** (Urteile vom 17. Mai 2023, Az. [9 K 935/21 K](#) und [9 K 1242/21 K](#))

## Umsatzsteuer

**Ist der Betrieb von Geldspielautomaten vor dem Hintergrund der Steuerfreiheit öffentlicher Spielbanken und virtueller Glücksspiele ebenfalls von der Umsatzsteuer zu befreien?** (Beschlüsse vom 17. Juli 2023, Az. [5 V 1047/23 U](#) und [5 V 2678/22 U](#))

**Höchstrichterlich  
entschieden**

### **Anforderungen an die Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz**

Nach § 91a Abs. 1 und 4 FGO kann das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung oder einem Erörterungstermin an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

Der V. Senat des Bundesfinanzhofs hat nunmehr mit Beschluss vom 30. Juni 2023 (Az. V B 13/22) ein (nicht veröffentlichtes) Urteil des Finanzgerichts Münster aufgehoben und hinsichtlich der näheren Anforderungen einer als „Videokonferenz“ durchgeführten mündlichen Verhandlung entschieden, dass für die Beteiligten während der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung – ähnlich wie bei einer körperlichen Anwesenheit im Verhandlungssaal – feststellbar sein müsse, ob die beteiligten Richter in der Lage seien, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Dies erfordere, dass alle zur Entscheidung berufenen Richter während der „Videokonferenz“ für die lediglich „zugeschalteten“ Beteiligten sichtbar seien. Nicht zulässig sei es daher, den alleinigen Bildausschnitt auf einzelne Richter – etwa den Vorsitzenden – zu beschränken.

Diesen Anforderungen werden wir nach unserem Verständnis gerecht, da die Videokonferenzsysteme des Finanzgerichts Münster in ihrer Grundkonfiguration auch bisher schon so eingestellt sind, dass der gesamte Spruchkörper und alle Beteiligten sichtbar sind. Während im Sitzungssaal 401 und Besprechungsraum 1 Kameras angebracht sind, die die gesamte Richterbank „frontal“ aufnehmen, verfügen Sitzungssaal 403 und Besprechungsraum 13 über Videokonferenzsysteme, die neben einer Ansicht des aktuellen Sprechers zusätzlich ein 360°-Panorama-Bild übermitteln. Zudem wird gerichtsseitig in HD-Qualität gesendet.

## In eigener Sache

### **Vorsitzendenwechsel im 12. Senat des Finanzgerichts Münster**

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, verabschiedete zum 31. Juli 2023 den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht **Andreas Musolff** in den Ruhestand. Herr Musolff (65) war nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen zunächst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen tätig, bevor er 1992 an das Finanzgericht Münster wechselte. Dort gehörte er verschiedenen Senaten als Berichterstatter an und übernahm 2021 den Vorsitz des im Wesentlichen für Fragen des allgemeinen Ertragsteuerrechts und des Kindergeldrechts zuständigen 12. Senats.

Zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht wurde zum 1. August 2023 Herr **Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock** (40) ernannt. Herr Dr. Böwing-Schmalenbrock begann seine richterliche Laufbahn nach seiner Promotion und seinem zweiten juristischen Staatsexamen im Jahr 2012 beim Finanzgericht Münster. Von Januar 2014 bis Dezember 2015 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof in München abgeordnet. Seit 2018 nimmt er neben seiner richterlichen Tätigkeit auch die Aufgaben des Präsidentsrichters (Personaldezernenten) beim Finanzgericht Münster wahr.

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, freut sich über den naht- und reibungslosen Wechsel an der Spitze des 12. Senats und erklärt: Herr Musolff war für das Finanzgericht Münster über viele Jahre ein echter Gewinn in fachlicher und persönlicher Hinsicht. Vor allem seine menschlichen Qualitäten, seine uneingeschränkte Kollegialität, seine Hilfsbereitschaft und auch seine Haltung wird das Haus sehr vermissen. Mit Herrn Dr. Böwing-Schmalenbrock übernimmt ein Kollege das Amt des Vorsitzenden, der zwar noch jung an Jahren ist, aber über enorme steuer-juristische Qualität, einen reichhaltigen Erfahrungsschatz und herausragende Sozialkompetenz verfügt.



Herr Musolff; Quelle: FG Münster



Herr Dr. Böwing Schmalenbrock (l.) und Herr

Wolsztynski (r.); Quelle: FG Münster

## **Wir suchen Verstärkung**

Beim Finanzgericht Münster ist derzeit eine Stelle für eine Richterin oder einen Richter ausgeschrieben. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter [„Karriere“](#).

## **Finanzgericht Münster tritt Präventionsnetzwerk #sicherim Dienst bei**

Nach einem ersten Erfahrungsaustausch im Juni (siehe [Pressemitteilung Nr. 8 vom 19.06.2023](#)) ist das Finanzgericht Münster am 10.08.2023 als landesweit erste Justizbehörde dem Präventionsnetzwerk #sicherimDienst beigetreten. Gerichtspräsident **Christian Wolstzynski**, Polizeipräsidentin **Alexandra Dorndorf** und Netzwerk-Koordinator **André Niewöhner** unterzeichneten symbolisch die Beitrittserklärung. Mit dabei waren für das Finanzgericht Münster Vizepräsident Dr. Martin Coenen, Geschäftsleiter Josef Hagemeyer sowie Dr. Ingo Oellerich vom Richterrat und Jürgen Lojewski aus dem Personalrat.

*„Das Finanzgericht Münster steht für einen modernen, digitalen und kommunikativen Steuerrechtsschutz. Unser größtes Kapital sind unsere Beschäftigten. Ihre Sicherheit steht an erster Stelle. Deswegen sind wir beim Netzwerk #sicherimDienst gerne dabei.“*, so Christian Wolstzynski.

Alexandra Dorndorf hob die Bedeutung des neuen Kooperationspartners von #sicherimDienst hervor: *"Der Beitritt des Finanzgerichts ist ein wichtiges Signal für die Gerichte und die Justiz."*



Quelle: FG Münster

## **Perspektivtag am 27. September 2023 - Es sind noch Plätze frei!**

Für den diesjährigen Perspektivtag am 27. September 2023 sind noch Plätze frei.  
**Studierende, Referendare/-innen und Berufseinsteiger** sind herzlich eingeladen, das

Finanzgericht „hautnah“ zu erleben und sich über die finanzrichterliche Tätigkeit zu informieren. Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

## **Eingeschränkte Erreichbarkeit vom 15. bis 17. August 2023**

Das Finanzgericht Münster führt vom 15. bis zum 17. August 2023 einen Betriebsausflug zum Bundesfinanzhof durch. Ein Notdienst steht zur Verfügung.



### **Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder

abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

